

# Mitwirkungspflichten für Bildungsträger in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit

## I. Situation/ Ausgangslage

Das im Internet verfügbare [Regelblatt der Zusammenarbeit zwischen Bildungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit](#) enthält alle geltenden Rechte und Pflichten, die Sie als Bildungsträger beachten müssen.

Bei Auffälligkeiten/ Verstößen in der Mitwirkung wird die Agentur für Arbeit Sie in einem ersten Schritt schriftlich über die Auffälligkeiten informieren und Sie mit einer 14tägigen Fristsetzung zur Stellungnahme bzw. Behebung der Auffälligkeiten auffordern. Hierzu ist die Bundesagentur für Arbeit nach § 183 Sozialgesetzbuch III im Rahmen der Qualitätsprüfung verpflichtet

## II. Welches Ziel soll damit erreicht werden?

Der Qualitätsstandard von beruflichen Bildungsmaßnahmen soll einen hohen Standard halten.

## III. Was müssen Sie als Träger wissen/ beachten?

Bei Missachtung der Rückmeldefrist oder bei gravierenden Pflichtverletzungen teilt die Bundesagentur für Arbeit ihre gewonnenen Erkenntnisse der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle mit. Diese prüfen dann weitere Schritte.